

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Gebührenverordnung zum Wasserreglement

Gültig ab 1. Januar 2016

Änderungen, Ergänzungen:
14. September 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Einmalige Gebühren	
Anschlussgebühren	1
Löschbeitrag	2
Gebührenansätze	3
II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge	
Gebührenansätze	4
Ungemessene Wasserbezüge	5
III. Entschädigung für die Beanspruchung von Privateigentum	
Beanspruchung von Privateigentum	6
IV. Abgabe von Wasser für öffentliche Zwecke	
Wasserbezug der öffentlichen Hand	7
V. Allgemeines und Inkrafttreten	
Inkrafttreten	8

Gebührenverordnung zum Wasserreglement (1.12.1102)

Der Gemeinderat Wilderswil, gestützt auf

- Artikel 35 Abs. 3 ff des Wasserversorgungsreglements vom 14.12.2015 beschliesst:

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt:

- CHF 200.00 pro LU (Loading Unit nach SVGW, W3 Version 2013).

Artikel 2 Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt CHF 4.00 pro m³ umbautem Raum.

Artikel 3 Gebührenansätze

Die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Baukostenindex Mittelland von 101,6 Punkten (Stand Oktober 2015). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Für die Festlegung der Loading Unit's (LU) sind die Leitsätze W3 für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW Ausgabe 2013 massgebend.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 4 Gebührenansätze

¹ Der Gemeinderat setzt den Gebührenansatz nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich fest.

² Die jährliche Grundgebühr beträgt gestaffelt nach Verbrauch

von	bis	Fr.
0.00 m ³	50.00 m ³	Fr. 60.00
51.00 m ³	100.00 m ³	Fr. 90.00
101.00 m ³	150.00 m ³	Fr. 130.00
151.00 m ³	250.00 m ³	Fr. 180.00
251.00 m ³	400.00 m ³	Fr. 240.00
401.00 m ³	600.00 m ³	Fr. 310.00
601.00 m ³	1000.00 m ³	Fr. 400.00
1001.00 m ³	2000.00 m ³	Fr. 600.00
2001.00 m ³	4000.00 m ³	Fr. 900.00
4001.00 m ³	7000.00 m ³	Fr. 1'300.00
7001.00 m ³	-	Fr. 1'600.00

Die minimale Grundgebühr wird auch geschuldet wenn ein bestehender Wasseranschluss nicht benutzt wird.

³ Die Gebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt CHF 0.75

Artikel 5 Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) werden folgende Gebühren erhoben

- Einfamilienhaus inkl. eine Garage	Grundgebühr	CHF	100.00
Zuschlag pro Wohnung oder Studio		CHF	10.00
- Bodenplatte (Industrie, Landwirtschaft)	pro m ² Fläche	CHF	0.35
- Einstellhalle	pro Abstellplatz	CHF	8.00

III. Entschädigung für die Beanspruchung von Privateigentum

Artikel 6 Beanspruchung von Privateigentum

Die Wasserversorgung vergütet dem Grundeigentümer für die Beanspruchung von Privateigentum:

- für Wasserhauptleitungen ohne Hausanschlussleitungen	CHF	5.00	pro Laufmeter
- für Hydranten in Hausplätzen, Gärten und Kulturland	CHF	50.00	pro Hydrant

IV. Abgabe von Wasser für öffentliche Zwecke

Artikel 7 Wasserbezug der öffentlichen Hand

- Öffentliche Brunnen	CHF	10'000.00	pauschal
- Lösch- und Übungswasser	Abgabe unentgeltlich		
- Kanalisationsspühlschächte	CHF	1'000.00	pauschal
- Strassenreinigung	Keine Verrechnung		

V. Allgemeines und Inkrafttreten

Artikel 8 Inkrafttreten

¹ Die Gebührenverordnung tritt auf den 14.09.2016 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften werden aufgehoben.

² Die Gebührenverordnung zum Reglement über die Versorgung mit Wasser wurde vom Gemeinderat Wilderswil am 14.09.2016 beschlossen.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

M. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Hartmann